

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17. April 2024

Teil II

103. Verordnung: 2. Novelle 2024 der Geflügelpest-Verordnung 2007

103. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Geflügelpest-Verordnung 2007 geändert wird (2. Novelle 2024 der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2023, in Verbindung mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2021 und dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 62/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 62 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die **Anlage 1** in der Fassung von BGBl. II Nr. 103/2024 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

2. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

(zu § 8)

Teil A

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:
derzeit keine Gebiete

Teil B

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

I. Burgenland

Die Stadt:

Rust

Die Bezirke:

1. Güssing
2. Jennersdorf
3. Mattersburg
4. Neusiedl am See

Im Bezirk Hollabrunn die Gemeinden:

1. Alberndorf im Pulkautal
2. Hadres
3. Hardegg
4. Haugsdorf
5. Retzbach
6. Seefeld-Kadolz

Im Bezirk Horn die Gemeinden:

1. Altenburg
2. Drosendorf-Zissersdorf
3. Gars am Kamp
4. Geras
5. Imnfritz-Messern
6. Japons
7. Langau
8. Pernegg
9. Rosenberg-Mold
10. Weitersfeld

Im Bezirk Korneuburg die Gemeinden:

1. Bisamberg
2. Enzersfeld im Weinviertel
3. Hagenbrunn
4. Hausleiten
5. Korneuburg
6. Langenzersdorf
7. Leitzersdorf
8. Leobendorf
9. Spillern
10. Stetteldorf am Wagram
11. Stetten
12. Stockerau
13. Gerasdorf bei Wien

Im Bezirk Lilienfeld die Gemeinden:

1. Eschenau
2. Hainfeld
3. Lilienfeld
4. Rohrbach an der Gölsen
5. St. Veit an der Gölsen
6. Traisen
7. Türnitz

Im Bezirk Melk die Gemeinden:

1. Bergland
2. Blindenmarkt
3. Dunkelsteinerwald
4. Emmersdorf an der Donau

Merkblatt – Teil B

Ich halte Geflügel und meine Gemeinde befindet sich im „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“.

Basierend auf der Geflügelpest-Verordnung 2007 Anlage 1 (zu §8) Teil B sind folgende Maßnahmen auf meinem Betrieb umzusetzen:

Alle Betriebe (oder Privatpersonen) die Geflügel halten, müssen folgenden Biosicherheitsmaßnahmen umsetzen:

- Enten und Gänse werden getrennt zu anderem Geflügel gehalten, sodass ein direkter und indirekter Kontakt nicht möglich ist und
- in Ausläufen wird das Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezaunt sein.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

Was tun bei sinkender Legeleistung oder erhöhter Sterblichkeit?

- Ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) sind bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat zu melden. Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Beilage 3

- Seuchenverdacht ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde / der zuständigen Amtstierärztin, dem zuständigen Amtstierarzt zu melden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage Land Niederösterreich Geflügelpest zu finden:

<https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Vogelgrippe.html>

https://www.noe.gv.at/noe/Veterinaer/Suchfunktion_von_Tierseuchen-Risikogebieten.html